

Aktenzeichen: 4 AZN 283/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 1. Oktober 1986
- 4 AZN 283/86 -

I. Arbeitsgericht Essen Urteil vom 28. August 1985
- 4 Ca 3796/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 31. Januar 1986
Düsseldorf - 9 Sa 1518/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72; 72 a; BAT 1975 §§ 22, 23 Anlage 1 a
VergGr. IV a; Anlage 1 b VergGr. Kr. V (Kardiotechniker)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Änderungskündigung für Kardiotechniker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 283/86

9 Sa 1518/85 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 1. Oktober 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Apfel beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 31. Januar 1986



-2-

- 9 Sa 1518/85 - wird auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger, der examinierter Krankenpfleger ist, wird als Kardio-Techniker beim beklagten Land beschäftigt. Er erhielt Vergütung nach VergGr. V c BAT. In einem Rechtsstreit, den er gegen das beklagte Land anstrebte, machte er geltend, daß ihm Vergütung nach VergGr. IV b BAT des Teils I der Anlage 1 a zum BAT zustehe. Sein Klagebegehren blieb erfolglos. Im Urteil vom 4. April 1984 - 4 AZR 81/82 - (AP Nr. 88 zu §§ 22, 23 BAT 1975) führte der Senat aus, daß für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit des Klägers nicht die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen seien, weil die Tätigkeit des Klägers die speziellen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Kr IV Fallgruppe 5 und Kr. V Fallgruppe 1 der Anlage 1 b zum BAT erfülle.

Das beklagte Land kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis zum 1. Juli 1985 und bot dem Kläger eine Weiterbeschäftigung als Krankenpfleger mit Vergütung nach VergGr. Kr. V Fallgruppe 1 der Anlage 1 b zum BAT an. Gegen diese Änderungskündigung richtet sich seine vorliegende Klage. Er macht dabei geltend, daß seine Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I (Techniker) der Anlage 1 a zum BAT zu beurteilen sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

daß die Änderungskündigung nicht sozial ungerechtfertigt sei, weil aus dem Urteil des Senats vom 4. April 1984 unmißverständlich hervorgehe, daß der Kläger ordnungsgemäß in die VergGr. Kr. V der Anlage 1 b zum BAT einzugruppieren sei. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit auf die Erwägungen des Senats verwiesen und diese für maßgebend gehalten, weil sich weder die Qualität noch der Inhalt der Tätigkeit des Klägers zwischenzeitlich geändert habe. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist. Da der Kläger die unterlassene Zulassung der Revision im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG rügt, bedarf es der Darlegung, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen. Insoweit entspricht die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen, indem der Kläger darlegt, daß das Landesarbeitsgericht durch die Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 4. April 1984 die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG vorgenommen habe.



Zwar hat das Landesarbeitsgericht keine eigene fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe gegeben, es hat jedoch auf die entsprechende Interpretation der maßgeblichen tariflichen Rechtsbegriffe durch den Senat im Urteil vom 4. April 1984 Bezug genommen, indem es auf die Erwägungen des Senats verwiesen hat. Ebenso wie in dem Fall, in dem ein Landesarbeitsgericht den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung gem. § 543 Abs. 1 ZPO folgt, das Urteil so zu lesen ist, als habe es die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils in seine Begründung aufgenommen (BAG Beschluß vom 3. Februar 1981- 5 AZN 503/80 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz), muß vorliegend davon ausgegangen werden, daß sich das Landesarbeitsgericht der vom Senat vorgenommenen Tarifauslegung in vollem Umfange angeschlossen hat. Dies gilt insbesondere, weil das Urteil des Senats zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits ergangen ist.

Daraus folgt entgegen der Auffassung des beklagten Landes auch nicht, daß das Landesarbeitsgericht deshalb keine Tarifauslegung vorgenommen habe, weil es die Frage der Eingruppierung des Klägers für rechtskräftig entschieden gehalten habe. Durch das Urteil des Senats vom 4. April 1984 ist nur in Rechtskraft erwachsen, daß dem Kläger keine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zusteht. Diesen Umfang der Rechtskraft hat das Landesarbeitsgericht auch nicht verkannt. Mit seinen Ausführungen, daß die Erwägungen im Urteil des Senats vom 4. April 1984 für seine Entscheidung maßgebend seien, weil sich weder die Qualität noch der Inhalt der Tätigkeit des Klägers zwischenzeitlich geändert



-5-

habe, hat das Landesarbeitsgericht nur darauf Bedacht genommen, daß andere Erwägungen, als sie der Senat in dem angezogenen Urteil aufgestellt hat, wegen der unveränderten Tätigkeit des Klägers nicht in Betracht kommen. Daß das Landesarbeitsgericht damit auch gleichzeitig die Grenzen der Rechtskraft eines Eingruppierungsfeststellungsurteils angesprochen hat (vgl. BAG Urteil vom 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 - AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT), begründet nicht den Schluß, daß das Urteil auf einer Verkennung von § 322 ZPO beruht.

Die Beschwerde ist jedoch unzulässig, weil in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt worden ist. Eine Rechtsfrage ist nicht mehr klärungsbedürftig und daher nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie höchstrichterlich entschieden ist und dagegen keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden (BAG Beschluß vom 3. November 1982 - 4 AZN 420/82 - AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz m. w. N.). Im Entscheidungsfall sieht die Beschwerdebegründung derartige neue Gesichtspunkte vor allem in der Darlegung, seit Abschluß des Tarifvertrages hätte sich das Berufsbild eines Kardio-Technikers erheblich verändert, so daß er nicht mehr unter die speziellen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. Kr. IV bzw. V BAT falle. Gerade mit dieser Argumentation aber hat sich das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. April 1984 bereits auseinandergesetzt und ausgeführt, insoweit müsse es den Tarifvertragsparteien überlassen bleiben, neue Vergütungsgruppen zu normieren, falls sie dies für angemessen und zweckmäßig hielten. Außerdem hat sich der Senat mit den vom Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

-6-

unter Bezugnahme auf den Rechtsstreit - 4 AZR 206/85 - angeführten Argumenten im Urteil vom 25. Juni 1986 auseinander gesetzt und sie zurückgewiesen. Die tarifliche Bewertung der Tätigkeit von Kardio-Technikern wurde ebenfalls im Urteil vom 25. Juni 1986 - 4 AZR 670/85 - durch den Senat bestätigt.

Die Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Freitag
Gröbing Dr. Apfel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)